

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Verfasser: Dr. Jens Ried**Sachbearbeiter: Hauer, Jane**

DSNR: XII-2022-0385

Beschlussvorlage

Gefahrenabwehrverordnung Trinkwassernotstand

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	26.10.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	14.11.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	24.11.2022	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der vorgelegten Gefahrenabwehrverordnung Trinkwassernotstand zu.

Begründung:

Das Helmholtzzentrum für Umweltforschung hat für die vergangenen drei Jahre – auch und gerade im Unterschied zu vereinzelt Dürre Jahren in den vergangenen Dekaden – eine außergewöhnlich e Austrocknung der Böden in weiten Teilen Deutschlands ausgewiesen. Wie der sog. Dürremonitor zeigt (abrufbar unter ww.ufz.de), stehen die Böden unter einem zunehmenden und in dieser Form bisher nicht bekannten Trocknungsstress, der Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt hat, zudem aber auch mit einem gewissen Zeitversatz Auswirkungen auf die Neubildung von Grund- bzw. Trinkwasser haben wird. Zwar kommen derzeit über den Jahresverlauf nicht weniger Niederschlagsmengen zu Boden als in vorherigen Jahrzehnten. Niederschläge kommen aber immer häufiger konzentriert und vor allem nicht mehr in den Sommermonaten in ausreichender Häufigkeit und mit ausreichender Menge vor. Die Folge dieser beobachtbaren Entwicklung sind zunehmende Dürreperioden, in denen ein sorgsamerer Umgang mit der Ressource Wasser und hier vor allem auch mit dem Grund- und Trinkwasser erforderlich ist.

Im Hinblick auf die Ressource Wasser sind sicher breiter und langfristiger angelegte Strategien erforderlich, um drohende Trinkwassernotstände, wie sie in einzelnen Kommunen in diesem und den vergangenen Jahren bereits vorkamen, nachhaltig abzuwenden. Auf der Ebene der Gemeinden ist eine Gefahrenabwehrverordnung Trinkwassernotstand ein effektives Instrument, einen eingetretenen Trinkwassernotstand zu bekämpfen. Sie ist damit eine sinnvolle Ergänzung zu weiteren Strategien, die Grundwasserneubildung zu schützen und zu befördern, den Gebrauch von Wasser insgesamt stärker in den Fokus zu nehmen und Handlungsfähigkeit im Falle eines Trinkwassernotstandes auf der Ebene der Gemeinde zu garantieren.

Der vorgelegte Entwurf einer Gefahrenabwehrverordnung Trinkwassernotstand folgt einem Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Die Regelung des § 1 Abs. 5 ist abweichend vom Mus-

ter aufgenommen worden, um für den Fall, dass zukünftig eine entsprechende Verordnung auf der Ebene des Regierungspräsidiums erlassen wird und auf dieser Grundlage in Einzelfällen der Trinkwassernotstand erklärt wird, bereits vorab Unklarheiten und Widersprüche bei der Geltung der Regelungen zu vermeiden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass im Bezirk des Regierungspräsidiums Darmstadt derzeit noch eine entsprechende Gefahrenabwehrverordnung in Geltung ist, also zumindest eine theoretische Möglichkeit besteht, dass im Bereich des Regierungspräsidiums Gießen zukünftig eine solche Verordnung erlassen werden könnte, auch wenn es derzeit keinerlei Hinweise darauf gibt, dass dies beabsichtigt ist und vielmehr damit zu rechnen ist, dass die Verordnung im Bereich des RP Darmstadt im kommenden Jahr auslaufen und nicht verlängert werden wird.

Gefahrenabwehrverordnungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden müssen nach § 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) von der Gemeindevertretung beschlossen werden. Ihrem Wesen nach handelt es sich dabei um Rechtsnormierungen, die einer zeitlichen Begrenzung unterliegen. Diese Begrenzung kann allerdings einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren umfassen. Eine Verlängerung oder Erneuerung der Gefahrenabwehrverordnung ist jederzeit auch wiederholt möglich, solange die Gefahr, vor der die Verordnung schützen soll, auch tatsächlich besteht.

Der vorliegende Entwurf sieht eine Geltungsdauer von zehn Jahren vor, da nicht ausgeschlossen ist, dass sich in diesem Zeitraum die Trinkwassersituation merklich verändern wird und daher möglicherweise eine Neufassung angezeigt ist. Zudem weist eine kürzere Laufzeit auch auf die Notwendigkeit hin, die Situation von Anfang an mit einem Monitoring zu begleiten, um die sachlichen Grundlagen und die Effektivität der beabsichtigten Regelung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Cölbe die Aufstellung eines Grundwasserkonzeptes beabsichtigt und damit auch – gemeinsam mit weiteren Dokumentationsinstrumenten – eine aussagekräftige empirische Grundlage für das Monitoring schaffen wird.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Ziel ist es, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um Falle eines eintretenden Trinkwassernotstandes zeitnah und effektiv Maßnahmen ergreifen zu können, die eine Bekämpfung und Abmilderung des Trinkwassernotstandes ermöglichen.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

1. Entwurf Gefahrenabwehrverordnung Trinkwassernotstand

Beteiligte:

Bürgermeister, Abteilung II, Abteilung IV